

kann) nur ansatzweise gewagt und besonders vorsichtig formuliert werden. Diese Haltung ist allerdings einer seriösen Sinologie durch manche Überraschung bei dreißig Jahren China-Beobachtung nahegelegt.

Philip Kunig

Klaus Mäding

Strafrecht und Massenerziehung in der Volksrepublik China

Edition Suhrkamp, Nr. 978, 1979, 245 S.

Wenn über gegenwärtiges chinesisches Straf- und Strafprozeßrecht bisher so wenig geschrieben wurde, so beruht dies auf der simplen Tatsache, daß die Volksrepublik fast 30 Jahre lang keine substantiellen Rechtsbestimmungen im Bereich dieses für die Beurteilung »abweichenden Verhaltens« so wichtigen Gebietes erlassen hat. Einblick in diese weniger durch Gesetze als vielmehr durch tägliche Praxis geprägte Materie gaben bisher vor allem drei Bücher, nämlich das Standardwerk des Amerikaners Cohen, sowie die beiden autobiographischen Gefängnisbeschreibungen des Belgiers Dries van Collie (»Der begeisterte Selbstmord«) und des Franko-Chinesen Bao Ruowang (»Gefangener bei Mao«).

Dem Buch von Mäding, das diese Lücke schließen hilft, kommt vor allem das Verdienst zu, Straf- und Strafprozeßordnung nicht als isolierte juristische Phänomene, sondern als Bestandteile eines gesamtgesellschaftlichen Erziehungsprozesses verdeutlicht und mit Hilfe von rund 200 Rechtsfällen aus der chinesischen Praxis illustriert zu haben. Mäding kann auch eine Erklärung dafür geben, warum China 30 Jahre lang ohne formelle Gesetze – wenngleich schlecht und recht – zureckkam: Es ist die Sozialkontrolle in der Stamm-einheit, die den Einzelnen selten zum Gesetzesbrecher werden läßt, die ferner Bagatellsache auf informellem Wege ausfiltert und die im Bewährungsstadium eingeschlossen wird. Auch Mädings Ausführungen über den Vorrang der Politik und über den Einfluß der Partei auf das Justizwesen lassen die übergreifenden erzieherischen Bezüge deutlich werden. Dieselbe Grundidee wird deutlich bei den Ausführungen über das Tauziehen zwischen Erziehung und Klassenkampf im Recht, über Demokratie durch Gesetzlichkeit und über den Zweck der Strafsanktionen in China. Mäding zieht darüberhinaus Parallelen zum traditionellen Recht, das nolens volens auch in der modernen Strafrechtspraxis immer wieder durchschlägt. Besonders deutlich wird dies bei der Ungleichbehandlung zwischen Kadern und Massen, die zur theoretisch geforderten »Massenlinie« in einem krassen Widerspruch steht.

Das Buch ist in zehn Kapitel aufgegliedert: Methodisches, Partizipationsproblematik, Demokratie und Recht, Kriminalität im allgemeinen, »Sanktionierung im Dienst des Sozialismus«, Einzelsanktionen, traditionelles Strafrecht, Strafprozeßordnung, Strafvollzug und Zukunftsperspektiven.

Den stärksten Eindruck hinterläßt das Buch im Rahmen der Ursachenlehre (S. 68 ff., 84 ff.) sowie in dem Kapitel über die für das chinesische Strafrecht so ungemein bezeichnende Umerziehung durch Gruppendruck (S. 204 ff.). An beiden Stellen geht Mäding zu den offiziellen Interpretationen kritisch auf Distanz und arbeitet eigene Positionen heraus.

Dadurch kommt sogleich Spannung in die Darstellung. Der ausschließlich mit Politkategorien laborierenden Ätiologie der offiziellen Strafrechtslehre stellt der Autor eigene Vermutungen entgegen: Er nennt folgende »Bedingungen«, die »im Sozialismus Kriminalität erzeugen«: Die »Unterdrückung von Bedürfnissen« (Beschränkung des Wohnsitzes und Ausgabe von Lebensmittelkarten, Spätehe), das »Auseinanderklaffen von Wertvorstellungen und Befriedigungsmöglichkeiten«, Herrschaftsmißbräuche der Partei (deutlich geworden vor allem während der Kulturrevolution), Folgen der Aufforderung zu Gewalt (Kulturrevolution!) und – ganz unpolitisch und schlicht – »psychisch-körperliche Antriebsstrukturen«, die sich bisweilen in Sexual- und Destruktionsdelikten niederschlagen.

Der Autor hatte das Pech, daß noch kurz vor der Drucklegung seines Manuskriptes das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung herauskamen. Es wird bei der Lektüre deutlich, daß hier noch in aller Eile nachretuschiert wurde. Ein weiteres halbes Jahr des Nachreifens wäre dem Manuskript sicherlich nicht schlecht bekommen. Wie jedoch die neue Praxis – deutlich geworden vor allem im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen die »Viererbande« Ende 1980 – gezeigt hat, werden StGB und StPO auch jetzt nicht allzu wörtlich genommen, so daß Mäding mit seinen strukturellen Analysen am Ende dann doch wieder im großen und ganzen recht behält. Dies wird besonders deutlich beim Recht zur Ablehnung des Gerichts wegen Befangenheit sowie bei der Gesetzesanalogie (*nulla poena sine lege*).

Etwas plastischer hätten vielleicht noch die Gesichtspunkte der Geltung des Rechts nach chinesischem Verständnis, der inneren Kontrolle und der Relevanz der Gesinnung im chinesischen Strafrecht herausgearbeitet werden sollen, zumal ja die ganze Monographie offensichtlich Wert auf eine gewisse Vollständigkeit der Problemerfassung legt, wie die systematisch und einkreisungsstrategisch angelegten ersten drei Kapitel beweisen.

Es handelt sich bei dem Werk von Mäding um eine gediegene Arbeit, der man anmerkt, daß der Autor, der früher schon einmal durch eine Monographie über das traditionelle Erbrecht hervorgetreten war, jahrelang nachgedacht und jeden seiner Ansätze in Gesprächen und Seminaren überprüft hat.

Oskar Weggel